**Satzung**

**Förderverein 1. FC Fitten e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 09.10.2015 gegründete Verein führt den Namen **Förderverein 1. FC Fitten** und hat seinen Sitz in Merzig. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des 1. FC Fitten e.V. Bereich „Aktive“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

 die Erhebung von Beiträgen

 die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch

direkte Ansprache von Firmen und Personen)

 die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein

 Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der

begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung

der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Sportgerätebeschaffung im Bereich des

Aktivenfussballs des 1. FC Fitten e.V.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den 1. FC Fitten e.V. Bereich „Aktive“, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Veranstaltungen sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen

gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(6) Alle Leistungen erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive

Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder die

sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des

Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder

ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein

Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung

befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können

an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag

Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- 2 –

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung

Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck –auch in der

Öffentlichkeit –in ordnungsgemäßer Art und Weise zu unterstützen.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes bzw. endet durch Austritt, Ausschluss oder

Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung

einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise

gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf

Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur

Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand

bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher

Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann

durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens,

das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem

Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf

rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

**§ 6 Haushalt/Beiträge**

(1) Die Aufwendung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden aufgebracht

durch Beiträge, Spenden, Sachzuwendungen und sonstige Erträge.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Förderbeiträge,

Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- 3 –

**§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende/n, dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassier/in, dem/der Organisationsleiter/in und bis zu vier Beisitzer/innen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer oder dem stv. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt

jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des

Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in

einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit

gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens

zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein

kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder

bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende

Aufgaben:

 Die Jahresberichte entgegen zu nehmen

 Entlastung des Vorstandes

 (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen

 über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen

 die Kassenprüfer zu wählen, die weder im Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen

Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt. Sie ist ferner

einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies

schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem

Versammlungstermin schriftlich, oder per E-Mail an jedes Mitglied oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Merzig einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu

umfassen:

 Bericht des Vorstandes

 Bericht der Kassenprüfer

 Entlastung des Vorstandes

 Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)

 Wahl von zwei Kassenprüfern

 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 4 –

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder- versammlung beim Vorstand schriftlich, per Einschreiben, einzureichen. Spätere Anträge,

auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt

werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn

es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel

der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe

vom Vorstand verlangt.

(7) Der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die

einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der

Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten

Vereinsmitglieder.

(10) Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine schriftliche

Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

(11) Über jede Mitgliederversammlung oder schriftliche Abstimmung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(12) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. In der Mitgliederversammlung

kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(13) Eine Befragung der Mitglieder des Vereins durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer

außerordentlichen Versammlung ist zulässig.

**§ 10 Kassenprüfer**

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu

wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung

und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich

korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit

der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über

das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(3) Der Prüfbericht soll dem Vorstand in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres

vorgelegt werden.

- 5 -

**§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese

Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser

Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an

den unter § 2 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des

Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Sollte der unter §2 genannte Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt

sein, fällt das Vermögen an den 1. FC Fitten e.V., der es ebenfalls unmittelbar und

ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 12 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.10.2015 von der Mitgliederversammlung des

Fördervereins FC Fitten e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von (7) Gründungsmitgliedern: